Kollektives Arbeitsrecht II Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

Prof. Dr. h. c. Monika Schlachter Wintersemester 2013/2014

Kollektives Arbeitsrecht II Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter

Ausgangspunkt:

unmittelbare und zwingende Geltung für die beiderseits Tarifgebundenen

TV-Wirkungen hängen von der Mitgliedschaft im tarifschließenden Verband ab

2. Folgen des Verbandsaustritts:

- auch nach Austritt aus Verband bis zum zeitlichen Ende des TV tarifgebunden, § 3 III TVG
- □ sog. "Flucht aus dem TV" nicht möglich (aber "Blitzaustritt")
 - □ verlängerte Tarifgebundenheit bindet den AG auch gegenüber AN, die erst nach Austritt ein AV begründet haben oder die erst nach seinem Austritt der Gewerkschaft beigetreten sind
- Auflösung des Verbandes: Tarifgebundenheit der Mitglieder entfällt, TV endet und seine Normen wirken gemäß § 4 V TVG nach

- "Blitzaustritt"
- Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einhaltung der allg. Austrittsfristen
- □□im Einzelfall wegen eines Verstoßes gegen Art. 9 III GG unwirksam
 - die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie ist gefährdet, wenn durch die Vereinbarung die Grundlagen der Tarifverhandlungen und ihrer Ergebnisse nicht unerheblich verändert werden

III. Einzelvertragliche Bezugnahme

Erwägung des Arbeitgebers nicht durch untertariflichen Arbeitsbedingungen einen Anreiz zum Gewerkschaftsbeitritt zu schaffen

- bei fehlender Tarifgebundenheit der Arbeitsvertragsparteien:
- □ arbeitsvertragliche Bezugnahme auf die tarifliche Regelung:
 - → keine unmittelbare und zwingende Geltung der Tarifnormen sondern = Inhalt des Arbeitsvertrages



- sofern Normen durch Bezugnahmeklauseln unverändert übernommen werden
 - □ keine AGB Kontrolle, §§ 310 IV 3, 307 III BGB (sonst "Tarifzensur" der verfassungsrechtlich gewährleisteten Tarifautonomie gem. Art. 9 III GG, denn mittelbare Kontrolle des Tarifvertrages durch die Arbeitsgerichte möglich)

Verweisungen:

statische Verweisung:

Verweisung auf bestimmten TV in bestimmter Fassung kleine dynamische Verweisung:

Verweisung auf bestimmten TV in jeweils gültiger Fassung

große dynamische Verweisung:

Verweisung auf einen jeweils gültigen TV in jeweils gültiger Fassung



- P: Aufeinandertreffen von kleinen dynamischen Verweisungen und Wegfall der Tarifbindung des AG
- früher: kleine dynamische Verweisung als
- Gleichstellungsabrede
- d.h. bloße Gleichstellung mit organisierten AN
- □dynamische Verweisung wird zu statischer Verweisung
- Änderungen des TV nicht anwendbar
- heute: grds. ist kleine dynamische Verweisung keine
- Gleichstellungsabrede;
- nur bei hinreichenden Anhaltspunkten



- statische Verweisung kann Gleichstellungsabrede sein
 - wenn organisierte AN nach Verbandswechsel des AG wegen eines neuen anwendbaren TV schlechter als Außenseiter gestellt würden
 - □ Bezugnahmeklausel soll Außenseiter nicht besser stellen, sondern nur die fehlende Tarifgebundenheit ersetzen (Widerspiegelung)

gelten im Betrieb mehrere TVe parallel, muss die Bezugnahmeklausel entscheiden, auf welchen TV verwiesen werden soll

Tarifkollisionen: - Tarifpluralität

- Tarifkonkurrenz

Strittig ist die Geltung des Grundsatzes der Tarifeinheit als Kollisionsregel bei der Tarifpluralität

IV. Andere Geltung

1. Bindung nur des Arbeitgebers:

§ 3 II TVG: Tarifbindung nur des AG's (§ 4 I 2 TVG)

Verfassungsmäßigkeit des § 3 II TVG im Hinblick auf

Art. 9 III GG umstritten

□h.M.: bei restriktiver Auslegung verfassungsgemäß



2. Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE), § 5 TVG:

AVE erstreckt die Tarifbindung auf Außenseiter, erweitert die normative Wirkung der Tarifnormen

- schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrages ist nach § 5 IV
 TVG der AVE nicht zugänglich
- Gleichstellung der Außenseiter hinsichtlich der Tarifbindung, keine Rechte und Pflichten gegenüber den Verbänden

- die AVE erfolgt durch den BM für Wirtschaft und Arbeit nach dem in § 5 TVG, DVO TVG geregelten Verfahren
- Voraussetzungen:
 - zulässig, wenn die ohnehin schon tarifgebundenen AG nicht weniger als 50 % der vom räuml. - fachl.
 Geltungsbereich des Tarifvertrages erfassten AN beschäftigen (§ 5 I Nr. 1 TVG)
 - AVE muss im öffentlichen Interesse geboten erscheinen (§ 5 I Nr. 2 TVG): ist gegeben, wenn die AVE drohende wesentliche Nachteile für eine beachtliche Zahl von Arbeitnehmern abwenden kann



- (dem BM steht bei der Beurteilung ein weites normatives Ermessen zu, das nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist; an das Einvernehmen der Spitzenorganisationen von AG und AN ist er aber gebunden)
- Rechtsakt sui generis zwischen autonomer Regelung und staatlicher Rechtsetzung
 - (Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz (+))

Zweck der AVE:

- Schutz der organisierten AN vor Verdrängungswettbewerb bei Arbeitsplatzknappheit
- sozialer Schutz der Außenseiter, in dem auch ihnen angemessene Arbeitsbedingungen gesichert werden
- Kartellwirkung der AVE:
 Beeinflussung des wirtschaftlichen Wettbewerbs der Unternehmen und Schutz vor Billigkonkurrenz durch Tarifunterbietung